



Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

Berlin, 2. Oktober 2020

- Lieferungen/Leistungen unterstützender Gläubigerinnen müssen Masseverbindlichkeiten werden
- Der Schutz vorleistungspflichtiger Gläubigerinnen muss eindeutiger gefasst werden
- Geschäftsleiterinnen müssen haften wie im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung
- Die pandemiebedingte Ausweitung der Sanierungsmöglichkeiten muss mit einem Anfechtungsschutz für betroffene Gläubigerinnen einhergehen
- Die Regelungen zur Beendigung von Dauerschuldverhältnissen sollten überprüft werden

Vor dem Hintergrund der noch immer andauernden Covid19- Pandemie begrüßen wir als Wirtschaftsverbände ausdrücklich die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens in Umsetzung der EU- Restrukturierungsrichtlinie.

Einige Anregungen aus dem Kreise der hier repräsentierten Verbände haben bereits Eingang in den vorliegenden Entwurf des SanInsFoG gefunden. Um die Akzeptanz der erweiterten Sanierungsinstrumente zu befördern und insbesondere um Folgeinsolvenzen betroffener Gläubigerinnen vorzubeugen, sollten im Entwurf folgende weitere Aspekte Berücksichtigung finden:

- Zum Schutz der berechtigten Interessen von Gläubigerinnen, die das Unternehmen in der Stabilisierungsphase durch Weiterbelieferung unterstützen, sollte Art. 5 Ziff. 13 um eine Regelung ergänzt werden, wonach von diesen im Anordnungszeitraum neu begründete Forderungen im Falle eines späteren Insolvenzverfahrens über das zu sanierende Unternehmen als Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 2 InsO gelten.

Diese Anregung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es zu offenkundig unbilligen Ergebnissen führen würde, wenn von dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen betroffene Gläubigerinnen schlechter gestellt würden, als Gläubigerinnen, die ein im vorläufigen Insolvenzverfahren durch die (starke) vorläufige Insolvenzverwalterin fortgeführtes Unternehmen weiter beliefern. Für die entsprechende Situation in der

Eigenverwaltung findet sich in Art. 5 SanInsFoG bereits eine ausdrückliche Regelung in § 270c InsO Abs. 4 (neu).

- Vorleistungspflichtige Gläubigerinnen, die dem Regelungsbereich des § 59 Abs. 1 StaRUG unterfallen, behalten nach § 59 Abs. 3 StaRUG ausdrücklich die Rechte aus §§ 321 Abs. 2 Satz 1 (Unsicherheitseinrede) und 490 Abs. 1 BGB (Außerordentliches Kündigungsrecht). § 44 Abs. 1 StaRUG hingegen verbietet u.a. ausnahmslos jede Verweigerung der Leistung bzw. jedes Anpassungsverlangens, welches alleine auf die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens abstellt.

Zur Vermeidung unangemessener Beeinträchtigungen vorleistungspflichtiger Gläubigerinnen bedarf es daher einer Klarstellung, dass die in § 59 Abs. 3 StaRUG getroffene Regelung auch den Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 StaRUG einschränkt. Die Geltendmachung der Rechte aus § 321 BGB durch vorleistungspflichtige Gläubigerinnen würde regelmäßig ausscheiden, wenn die Erhebung der Unsicherheitseinrede nicht gerade auch auf die Umstände gestützt werden dürfte, welche in § 44 Abs. 1 StaRUG beschrieben sind. Vorleistungspflichtige Gläubigerinnen wären hierdurch auch deshalb unangemessen benachteiligt, weil ihnen dadurch jede Möglichkeit genommen wäre, den für die Einhaltung der Voraussetzungen des § 142 InsO (Bargeschäft) notwendigen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung sicherzustellen, um so eine spätere Insolvenzanfechtung zu vermeiden.

Im Interesse der Vermeidung von Unklarheiten regen wir zudem an, in § 59 Abs. 3 StaRUG auf § 321 BGB insgesamt zu verweisen.

- Zutreffend ist in der Begründung zu § 58 StaRUG ausgeführt, dass „mit dem präventiven Restrukturierungsverfahren grundsätzlich keine weitergehenden Eingriffe in Gläubigerinnenrechte ermöglicht werden sollen, als dies in einem Insolvenzverfahren der Fall ist“.

Wir begrüßen daher die mit § 58 StaRUG verfolgte Idee, Sicherungsinteressen von Gläubigerinnen, die durch die Stabilisierungsanordnung ihrer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstiger Sicherungsrechte verlustig gehen, in Anlehnung an die einschlägige insolvenzrechtliche Lösung Rechnung zu tragen. Ergänzt werden sollte § 58 StaRUG allerdings noch um eine bisher fehlende Regelung analog § 21 Abs. 2 Nr. 5 letzter Satz InsO für die Einziehung sicherungszedierter Forderungen. Auch ist noch nicht berücksichtigt, dass Gläubigerinnen von im Restrukturierungsverfahren befindlichen Schuldnerinnen zusätzlich mit deren Insolvenzrisiko belastet sind. Insoweit regen wir an, den Kreis der Fälle notwendiger Bestellung einer Restrukturierungsbeauftragten gemäß § 77 StaRUG entsprechend zu erweitern und die Abwicklung der Zahlungen in diesen Fällen zwingend auf diese zu übertragen.

- Die in Art. 5 SanInsFoG vorgesehene Ergänzung von § 276a InsO um die neuen Absätze 2 und 3 wird von uns ausdrücklich begrüßt. Bisher fehlt es noch an einer entsprechenden Haftungsregelung im StaRUG. Wir regen an, die sich bisher auf die Haftung für falsche

Angaben beschränkte Regelung in § 61 StaRUG um einen Bezugnahme auf § 276a InsO (neu) zu ergänzen.

- Hinsichtlich des Schutzes vom Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen betroffener Gläubigerinnen vor Anfechtung fehlt es schließlich bisher an einer Regelung, die den pandemiebedingten Sonderregeln in Art. 10 SanInsFoG ausreichend Rechnung trägt. Zur Vermeidung unangemessener Beeinträchtigungen von Gläubigerinnen bedarf es hier bezogen auf die Fälle des § 5 COVInsAG (neu) einer Ausweitung des Anfechtungsschutzes analog § 2 COVInsAG.
- Die Möglichkeit, Dauerschuldverhältnisse durch gerichtliche Entscheidung zu beenden, kann zu unangemessenen Nachteilen für betroffene Gläubigerinnen führen. Hier wird zu prüfen sein, ob nicht ein weitergehender Schutz der Betroffenen angemessen wäre.